

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) ist das Hauptinstrument des Landes zur Verbesserung der kommunalen Straßenverkehrsinfrastruktur inklusive straßenbegleitender Radwege. Die aktuelle Förderrichtlinie ist gültig bis 31.12.2023, das Programm ist mit einem Volumen in Höhe von 29,15 Mio. € ausgestattet. In diesem Infoblatt werden nur die aus Sicht der Radverkehrsförderung wichtigen Aspekte zusammengefasst.

Ziele

- Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau des Straßenverkehrsnetzes mit den straßenbegleitenden Radwegen, Grunderneuerung von verkehrswichtigen Straßen
- Verbesserung der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit, Verkehrsbeschleunigung, Energieeffizienz

Besonderheiten

- Zweistufiges Verfahren

Zuwendungsempfänger

- Städte, Gemeinden und Kreise sowie kommunale Zusammenschlüsse mit gesetzlicher bzw. übertragener Straßenbaulastträgerschaft.

Fördergegenstand:

- Bau und Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen bei verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen, Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz sowie zwischenörtlichen Straßen in strukturschwachen Gebieten.
- Innerörtliche Radwege im Zuge von Hauptverbindungen des Fahrradverkehrs mit überwiegender Bedeutung für den Alltags- und Schulradverkehr (z.B. Velorouten), die nicht im Zusammenhang mit verkehrswichtigen Straßen stehen und im Flächennutzungsplan oder einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan ausgewiesen sind.

Fördervoraussetzung:

Voraussetzungen sind insbesondere, dass das Vorhaben:

- zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
- die Ziele der Raumordnung berücksichtigt sind,
- in einem Generalverkehrsplan, Lärmaktionsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt sind,
- dem Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
- in seiner Finanzierung sichergestellt ist,
- bau- und genehmigungsrechtlich gesichert ist und noch nicht begonnen wurde.

Finanzen

- Regelförderquote beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Kosten und kann bei nachgewiesener Finanzschwäche auf 75 % angehoben werden,
- für Deckenerneuerungsmaßnahmen beträgt die Förderquote 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (eine Radwegdeckenerneuerung kann nur entlang klassifizierter Straßen, wenn sich diese in kommunaler Baulast befinden, gefördert werden),
- Mindestfördersumme 7.500 €

Förderfähige Kosten

- Baukosten für den Straßenkörper einschließlich Geh- und Radwege
- Verpflichtende Lärmschutzmaßnahmen
- Bepflanzung des Straßenkörpers und gesetzliche Ausgleichsmaßnahmen
- Entwässerungseinrichtungen
- Gestehungskosten für Grunderwerb (Kaufpreis, Vermessung, Gutachter)

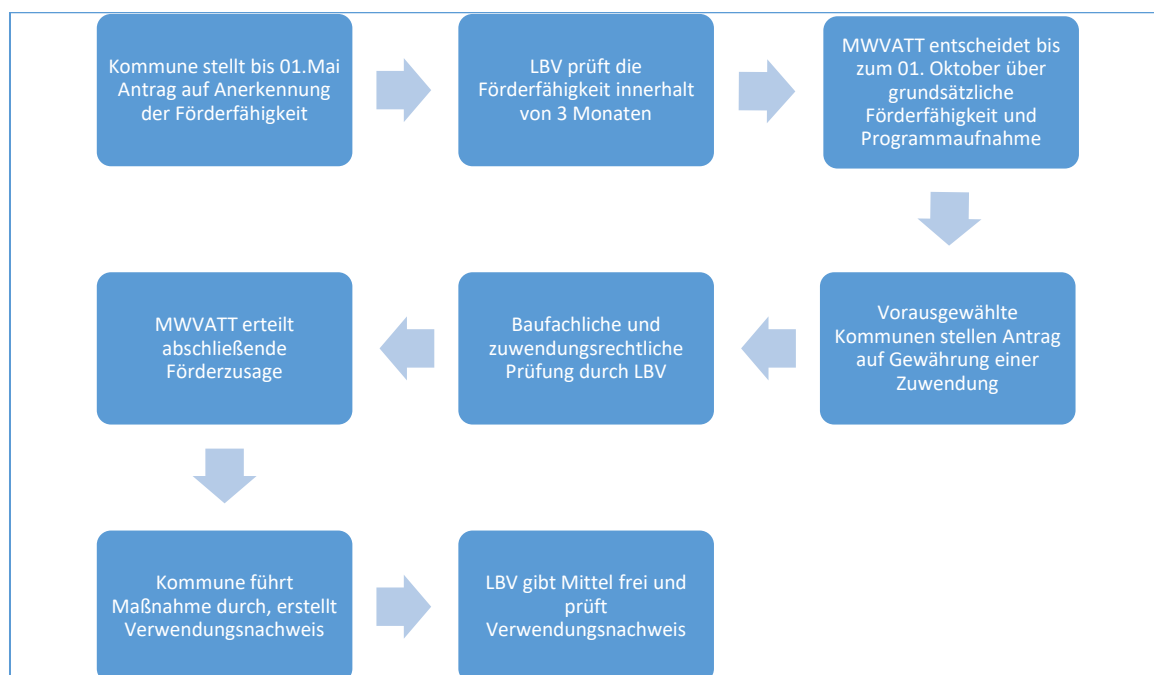
Antragstellung

Zweistufiges Verfahren

1. Für Vorhaben im Folgejahr muss ein formgebundener **Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit** bis 1. Mai beim zuständigen Standort des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV.SH) eingereicht werden.
 - 1.1. Der LBV Standort prüft die Förderfähigkeit innerhalb von 3 Monaten und legt die Bewertung dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) vor.
 - 1.2. Das MWVATT entscheidet nach der Dringlichkeit der eingereichten Vorhaben und teilt den vorausgewählten Kommunen bis zum 1. Oktober mit, ob das Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist und in das Förderprogramm aufgenommen wird.
2. Die vorausgewählten Kommunen stellen einen formgebundenen Antrag auf **Gewährung einer Zuwendung beim LBV.SH**.
 - 2.1. Der Antrag wird vom LBV.SH in baufachlicher und zuwendungsrechtlicher Hinsicht geprüft.
 - 2.2. Das MWVATT erteilt auf der Grundlage des Prüfergebnisses die abschließende Förderzusage und setzt den Finanzierungsplan unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses fest.
 - 2.3. Dieser ist Grundlage für die Bewilligung der Fördermittel und die weitere haushaltsmäßige Abwicklung des Fördervorhabens durch den LBV.SH (Überwachung und zeitnahe Nachweisprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung).

Die Förderrichtlinie sowie alle Antragsformulare finden Sie unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/strassen/kommunen/kommunalerStrassenbau.html>.

Ablaufschema von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis



Zuständige Standorte des LBV.SH

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)

- Standort Flensburg, Schleswiger Straße 55, 24941 Flensburg für Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg
- Standort Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg für Kreise Rendsburg, Plön, Stadt Neumünster, Stadt Kiel
- Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe für Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg, westlichen Teil des Kreises Segeberg
- Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck für Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Stormarn, östlichen Teil des Kreises Segeberg, Stadt Lübeck